



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen. Betreffend die erwartete Auswirkung der Änderung stellen wir allerdings fest, dass diese gering auszufallen scheint, und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht nicht einmal erwähnt werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir bringen zu diesem Änderungsvorschlag allerdings folgenden Vorbehalt an:

Die bisherigen Prüfstellen hatten ihren Firmensitz in der Schweiz oder hier zumindest eine Zweigniederlassung. Die neuen Bestimmungen lassen, soweit ersichtlich, auch Prüfstellen mit Sitz im Ausland zu. Es ist daher aus unserer Sicht wichtig, dass die Anforderungen an das VTS-Fachpersonal bzw. deren Vorhandensein noch eingehender überprüft werden. So wird ein rechtsgleicher, einheitlicher Vollzug der einschlägigen Rechtsgrundlagen gewährleistet und Differenzen zwischen einzelnen Prüfstellen vermieden.

Die Prüfnachweise der Prüfstellen dienen den Strassenverkehrsämtern als Grundlage für ihren Zulassungsentscheid von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zum Strassenverkehr. Die Prüfstellen sind daher (wie bisher) zu verpflichten, die Prüfnachweise auf einen definierten Ort (z.B. asaGate, geschützter Bereich der Prüfstellenhomepage etc.) hochzuladen. So stehen sie den kantonalen Zulassungsstellen zur Einsicht zur Verfügung und können auf ihre Echtheit und Plausibilität geprüft werden. In der Verordnung ist eine entsprechende Bestimmung dazu aufzunehmen.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten die vorgesehenen 5 Jahre als zu lange. Die Schnellebigkeit der rechtlichen/politischen Entwicklung erfordert eine wesentlich kürzere Frist für die Umsetzung. Daher erachten wir 3 Jahre ab Inkrafttreten als ausreichend. Da die gut organisierten Prüfstellen alle bereits über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, sollte dies ohne Weiteres möglich sein.

Wir gehen ferner davon aus, dass dadurch die Möglichkeit für neue Prüfstellen in der Region Zentralschweiz nicht hinausgezögert wird. Heute ist in diesem Gebiet nur eine Firma im Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen gelistet (Quinel AG, Perlen).

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings ist die Spannweite der Gebühren (bis Fr. 5'000.00) nach Anh. Ziff. 7 E-GebV-ASTRA für "Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts" unverändert geblieben und damit weiterhin gross. Dies ist insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit Klein- und Trendfahrzeugen der Fall. Wir schlagen vor, die Revision zum Anlass zu nehmen, für "Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts" eine differenzierte Gebührenerhebung in die Verordnung aufzunehmen (analog zu Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA).

Viel wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint uns die Genehmigung der Prüfkonzeppte selber. Wir fragen uns insbesondere, ob sichergestellt ist, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtigt.

Zudem ist den Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzeppte zu geben, damit diese ihre Verantwortung bei den Prüftätigkeiten erledigen und Prüfaufträge mit dem Kunden zusammen erstellen können.